

# Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Waren durch EFS Schermbeck GmbH (EFS)

## 1. Präambel

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen für den Verkauf von Waren gelten für alle zwischen EFS und dem Käufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, der Auftragsbestätigung von EFS und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von EFS dürfen von EFS berichtigt werden, ohne dass EFS für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.
- 1.4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

## 2. Bestellung und Angebotsunterlagen

- 2.1. Vom Käufer vorgelegte Bestellungen gelten von EFS nur dann als angenommen, wenn sie von EFS oder einem Repräsentanten/ Vertreter von EFS innerhalb von 7 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.
- 2.2. Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot von EFS (wenn es vom Käufer angenommen wird) oder der Bestellung des Käufers (wenn diese von EFS angenommen wird). Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten von EFS gehören, bleiben im Eigentum von EFS und sind nur annähernd maßgebend, soweit EFS sie nicht ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat.

## 3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis soll der von EFS genannte Preis sein, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von EFS aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- 3.2. EFS behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es

aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Lohn- Material- und Herstellungs- und Vertriebskosten) notwendig ist.

- 3.3. Soweit nicht anders im Angebot oder in den Verkaufspreislisten angegeben oder soweit nicht anders zwischen EFS und dem Käufer schriftlich vereinbart, gelten alle von EFS genannten Preise ab Werk einschließlich Verpackung, aber zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung zu zahlen. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 4.2. Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, dass der Käufer über seine Bank (oder eine für EFS akzeptable andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500, vorgenommen wird.
- 4.3. Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf EFS – ohne Aufgabe etwaiger weiterer EFS zustehender Rechte und Ansprüche - wahlweise:
- den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen; oder
  - den Käufer mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

#### 5. Warenlieferung

- 5.1. Sofern nichts anderes im Kaufvertrag vereinbart ist, soll die Lieferung der Waren in der Weise erfolgen, dass der Käufer die Ware an den Geschäftsräumen von EFS zu jeder Zeit entgegennimmt, so bald EFS den Käufer benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereit steht oder, soweit ein anderer Lieferort mit EFS vereinbart wurde, durch Anlieferung der Ware an diesen Ort.
- 5.2. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

- 5.3. EFS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5.4. Der Beginn der von EFS angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 5.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. EFS wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen. Auf Wunsch wird EFS die Waren auf Kosten des Käufers versichern. Weiter gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.6. Wenn und soweit im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, haftet EFS dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 6. Gefahrübergang

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, soll das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware auf den Käufer wie folgt übergehen:

- wenn die Ware ab Werk ausgeliefert wird, in dem Zeitpunkt, in dem EFS den Käufer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereit steht.
- wenn die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt wird, im Zeitpunkt der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks/ Lagers. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt hat, in dem Zeitpunkt, in dem der Käufer in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergehen, so lange nicht sämtliche Forderungen aus dem Kaufvertrag gezahlt worden sind. Bis zur vollständigen Bezahlung ist EFS berechtigt, die Ware zurückzunehmen, anderweitig zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen.
- 7.2. So lange die Forderungen aus dem Kaufvertrag nicht vollständig bezahlt sind, muss der Käufer die Ware treuhänderisch für EFS halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum von EFS kennzeichnen.
- 7.3. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt

(einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für EFS halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an EFS in Höhe des Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer, mindestens in Höhe des von EFS empfohlenen Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von EFS, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. EFS wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 7.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer EFS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.
- 7.5. EFS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die EFS zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Transportschäden, sichtbare Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften untersucht und etwaige Rügen innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich gegenüber EFS erhoben hat. Mängel, die erst später erkannt werden, müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen gegenüber EFS gerügt werden.
- 8.2. Soweit ein von EFS zu vertretender Mangel vorliegt und dieser EFS entsprechend diesen Bedingungen mitgeteilt wird, ist EFS zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt. Der Käufer muss EFS stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist geben. Ist EFS zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten.
- 8.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß. Diese Gewährleistung erfasst auch keine Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.4. EFS übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit der Ware, wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt worden ist.

8.5. Der Käufer muss Gewährleistungsansprüche innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferdatum bei EFS geltend machen.

## 9. Weitere Bestimmungen

9.1. EFS behält sich das Recht vor, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.

9.2. Jede Partei kommt für die Kosten der Durchführung der Vereinbarung selber auf.

9.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung von EFS abzutreten.

9.4. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht und beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Geschäftssitz von EFS einverstanden.

9.5. EFS hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

9.6. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht.

.....  
(Ort, Datum, EFS)

.....  
(Ort, Datum, Käufer)